



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1465 1 Berlin, den 9. Januar 1965

j Teil 11 Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
23.12. 64	Anordnung über die Planung und Bilanzierung von Chemieanlagen	9

Anordnung über die Planung und Bilanzierung von Chemieanlagen.

Vom 23. Dezember 1964

Mit den Beschlüssen des VI. Parteitagcs der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands wurde die Aufgabe gestellt, in kurzer Frist die materiell-technische Basis für die Ausrüstung der chemischen Industrie der Deutschen Demokratischen Republik und für einen leistungsfähigen Anlagen-Export auf der Grundlage des höchsten Standes der Technik zu schaffen. Zur Erreichung einer höheren Qualität in der Planung und Leitung des Chemieanlagenbaues wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ordnung über die Planung und Bilanzierung von Chemieanlagen (Anlage) wird für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1964

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

Dr. A p e l

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Ordnung über die Planung und Bilanzierung von Chemieanlagen

Mit dieser Ordnung werden die Besonderheiten bei der Planung und Bilanzierung von Chemieanlagen geregelt.

Das Ziel ist es, mit der Durchsetzung dieser Ordnung

- die Sicherung des Chemieprogramms der Deutschen Demokratischen Republik und des Exportes von kompletten Chemieanlagen nach den neuesten Erkenntnissen von Wissenschaft und Technik zu gewährleisten;
- gleichzeitig Erfahrungen für die Vervollkommenung der Planung und Bilanzierung des gesamten Anlagenbaues zu sammeln.

I.

Geltungs- und Anwendungsbereich

1. Diese Ordnung gilt für alle Bereiche der Volkswirtschaft, die Lieferungen und Leistungen für Chemieanlagen zu erbringen haben.

2. Chemieanlagen im Sinne der Ziff. 1 dieser Ordnung sind

2.1 komplette Chemieanlagen (Planpositions-Nr. 01 14 000 des Bilanzverzeichnisses);

2.2 Vorhaben des Chemieprogramms der Deutschen Demokratischen Republik, in denen komplette Chemieanlagen und andere Industrieanlagen sowie Industrieteilanlagen einen Komplex bilden;

2.3 Industrieteilanlagen, die den technischen und technologischen Prozeß einer kompletten Chemieanlage (Planpositions-Nr. 01 14 000 des Bilanzverzeichnisses) unmittelbar beeinflussen.

Die unter Ziffern 2.1 bis 2.3 fallenden Vorhaben, Industrieanlagen und Industrieteilanlagen werden im weiteren unter dem Begriff „Chemieanlagen“ zusammengefaßt.

Die Bestimmung der in der komplexen Planung und Bilanzierung zu erfassenden Chemieanlagen, Ziffern 2.2 und 2.3, erfolgt in Abstimmung zwischen dem zuständigen Leitungsorgan der Chemie und der WB Chemieanlagen. Bei Chemieanlagen für den Export erfolgt die Abstimmung zwischen dem zuständigen Außenhandelsunternehmen und der WB Chemieanlagen.

3. Diese Ordnung ist für die komplexe Planung und Bilanzierung von Chemieanlagen bei der Ausarbeitung der Jahres- und Perspektivpläne anzuwenden. Sie ist Bestandteil der methodischen Bestimmungen und regelt die Besonderheiten für die komplexe Planung und Bilanzierung von Chemieanlagen, insbesondere der technologischen Ausrüstungen.

II.

Grundsätze

1. Durch die komplexe Planung und Bilanzierung von Chemieanlagen sind die Voraussetzungen für eine termingerechte Lieferung und Inbetriebnahme der Chemieanlagen zu schaffen.

Die komplexe Planung und Bilanzierung muß gewährleisten:

- die Übereinstimmung des Bedarfes an Anlagen, Teilanlagen, Ausrüstungen, Bauleistungen, Projektierungs- und Montageleistungen mit der erforderlichen proportionalen Entwicklung der Industriezweige und Sicherung des Aufkommens in Menge und Qualität in den Jahres- und Perspektivplänen;

- die Übereinstimmung der Forderungen an Chemieanlagen, die dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen, mit den festgelegten Aufgabenkomplexen und Maßnahmen im Plan Neue Technik zur Erreichung des wis-

~ f B l i o i h 3 κ ~